

Die Pflegebedürftigkeit wird in 5 Pflegegrade eingeteilt. Die Pflegegrade bilden die Beeinträchtigung der Selbständigkeit der pflegebedürftigen Person ab. Die Leistungsansprüche an die Pflegekasse richten sich nach dem Pflegegrad.

<b>Pflegegrad 1</b>	<b>geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (Punktwert 12,5 bis unter 27)</b>
<b>Pflegegrad 2</b>	<b>erhebliche Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (Punktwert 27 bis unter 47,5)</b>
<b>Pflegegrad 3</b>	<b>schwere Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (Punktwert 47,5 bis unter 70)</b>
<b>Pflegegrad 4</b>	<b>schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (Punktwert 70 bis unter 90)</b>
<b>Pflegegrad 5</b>	<b>schwerste Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder Fähigkeiten (Punktwert 90 bis 100)</b>

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.